Förderrichtlinien Promotionsstipendium

2020/2021

Allgemeine Informationen

Die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs vergibt ein Promotionsstipendium. Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Wissenschaft und Forschung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im Bereich von Krebserkrankungen bei jungen Erwachsenen zu fördern.

Das Promotionsstipendium richtet sich an Wissenschaftler[1] verschiedener Fachrichtungen. Im Rahmen des Stipendiums sollen jüngere Wissenschaftler gefördert werden, die gezielt Fragestellungen folgender Themenkomplexe bearbeiten:

- Allgemeiner Themenkomplex „Krebserkrankungen bei jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 39 Jahren“
- Spezielle Themenkomplexe:
    - "Junge Erwachsene mit Krebs unter dem Schwerpunkt finanzielle und soziale Folgen"
    - "Junge Erwachsene mit Krebs unter dem Schwerpunkt Datenerhebung"

      - Auswertung vorhandener Krebsregisterdaten zu Details in Diagnose und Stadium junger Krebspatienten
    - „Junge Erwachsene mit Krebs unter dem Schwerpunkt Medien und Kommunikation“

Das geförderte Promotionsprojekt soll die Stipendiaten in ihrem wissenschaftlichen Fortkommen unterstützen und so einen Nutzen für die Wissenschaft stiften.

Die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs verfolgt mit der Vergabe des Promotionsstipendiums die Absicht, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den genannten Bereichen zu generieren und ermöglicht den Stipendiaten, ihre volle Arbeitskraft der wissenschaftlichen Forschung, Aus- oder Fortbildung zu widmen. Das Promotionsstipendium soll im Wesentlichen den Lebensunterhalt der Stipendiaten während des Promotionsprojektes sichern. Die Dauer der Förderung durch die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs beträgt zwölf Monate pro Promotionsstipendium. In bestimmten Fällen kann eine Verlängerung der Förderung durch die Stiftung gewährt werden. Die Förderhöhe des Promotionsstipendiums

[1] Wir verwenden hier die männliche Sprachform, diese ist bei allen Inhalten wertneutral zu verstehen und schließt die weibliche Bezeichnung stets mit ein.

beträgt 800,00 Euro pro Monat. Zusätzlich wird ein Sachkostenzuschuss[2] von 400,00 Euro im Jahr durch die Stiftung bereitgestellt, der durch die Stipendiaten genutzt werden kann. Im Rahmen des Stipendiums ist auch eine vorübergehende Forschungstätigkeit mit Ausrichtung auf das Promotionsprojekt im Ausland möglich.

Voraussetzungen

Das Promotionsstipendium wird an deutsche und ausländische Wissenschaftler vergeben, die über ein abgeschlossenes oder noch laufendes Hochschulstudium verfügen und die Voraussetzungen zur Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erfüllen.

Das Promotionsstipendium ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Studium der Medizin, Naturwissenschaften, Psychologie, Betriebswirtschaft, Jura, Soziologie, Sozialwissenschaften, Kultur- oder Kommunikationswissenschaften oder Studienrichtungen mit explizit fachlichem Bezug zum oben genannten Thema
- Es muss sich um eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen einer Promotion handeln, die das oben benannte Ziel verfolgt
- Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland (u. a. Promotionsordnung)
- Gute bis sehr gute wissenschaftliche Leistungen der Stipendiaten nachgewiesen durch ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers bzw. des betreuenden Wissenschaftlers
- Stipendiaten müssen am Beginn des Promotionsprojektes stehen
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit für den selben Zweck und Zeitraum eine andere Förderung von dritter Seite besteht
- Wünschenswert ist die Durchführung des Promotionsprojektes in Vollzeit, aber grundsätzlich ist eine parallele Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen (folgende Bedingungen sind zu beachten: der Inhalt der Tätigkeit muss in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Promotionsprojektes und dem Promotionsstipendium stehen, ebenso darf eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden)

[2] Zu den Sachkosten zählen alle Ausgaben für notwendige Materialen, Forschungsequipment, Literatur, Besuche von Fachveranstaltungen, Auslandsreisen oder ähnliches.

- Einhaltung der Bewerbungsrichtlinien und Verpflichtungen im Rahmen des Promotionsstipendiums gemäß diesen Förderrichtlinien und der Regelungen im Kooperationsvertrag, den die Stiftung mit den Stipendiaten abschließt

Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungsfrist für das Promotionsstipendium 2020/2021 der Deutschen Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs ist der 30. Juni 2020.

Die Bewerbung muss eine möglichst genaue Beschreibung (Exposé) des geplanten Promotionsprojektes mit Zielsetzung, Hintergrund und Projektaufbau sowie eine Beschreibung des fachlichen Umfeldes und einen Zeitplan enthalten.

Für die Bewerbung werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugniskopien (Hochschulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise etc.)
- Promotionszulassung (wenn diese bereits vorliegt)
- Motivationsschreiben (Inhalt: Bewerbung für das Promotionsstipendium und Bezug des Promotionsprojektes zum Zweck der Stiftung)
- Ausführliches Exposé zum Promotionsprojekt mit Zeitplan (s.o.)
- Empfehlungsschreiben der betreuenden Wissenschaftlers bzw. Hochschullehrers zur Person des Stipendiaten und zum Promotionsprojekt mit Stellungnahme zu den Betreuungsbedingungen
- Bescheinigung der Hochschule oder Fakultät über die Kenntnisnahme der Stipendienbewerbung

Eine Bewerbung in englischer Sprache ist möglich. In diesem Fall sollte eine Zusammenfassung des Exposé in deutscher Sprache beigelegt werden.

Es wird darum gebeten, alle erforderlichen Unterlagen ausschließlich in einer zusammengefügten PDF-Datei auf dem elektronischen Weg an die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs zu übersenden. Die Kontaktdaten können unten entnommen werden.

Es sind alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen vollständig und im angegebenen Format an die Stiftung zu übergeben. Die Sichtung der Unterlagen auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt durch die Stiftung. Im nächsten Schritt werden ausgewählte Bewerbungen an eine externe Gutachterkommission zur fachlichen Beurteilung und

abschließenden Entscheidung übergeben. Im Anschluss wird die Vergabe des Promotionsstipendiums durch die Stiftung bekannt gegeben.

Ausschreibung des Promotionsstipendiums	15. März 2020
Bewerbungsfrist	30. Juni 2020
Formelle Vorprüfung	bis 3. Juli 2020
Fachliche Prüfung durch externe Gutachter	bis 23. August 2020
Vergabe des Promotionsstipendiums	1. Oktober 2020

Für die Vergabe des Promotionsstipendiums und die gesamte Förderungsdauer werden die dafür erforderlichen Daten der Stipendiaten von der Stiftung gespeichert.

Kontakt für das Promotionsstipendium:

Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs
Alexanderplatz 1

10178 Berlin
Tel.: 030 28 09 30 56 0

Fax.: 030 28 09 30 56 9
www.junge-erwachsene-mit-krebs.de
info@junge-erwachsene-mit-krebs.de

Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiaten sind dazu angehalten, das Promotionsprojekt nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Für die erfolgreiche Umsetzung und den Abschluss des Promotionsprojektes sind die Stipendiaten zuständig. Ebenso liegt die Einhaltung der Fördergrundsätze und der aufgeführten Verpflichtungen im Verantwortungsbereich der Stipendiaten.

Die Stipendiaten haben vor Beginn der Förderung zu bestätigen, dass sie kein Promotionsstipendium von anderer Stelle erhalten und auch keine sonstigen Förderungen von dritter Seite für dieses Promotionsprojekt bestehen. Grundsätzlich sollen, auch während der gesamten Laufzeit des Promotionsstipendiums, keine finanziellen Mittel Dritter für das geförderte Promotionsprojekt herangezogen werden.

Die erhaltenen Fördermittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit einzusetzen und dienen ausschließlich der Umsetzung des Promotionsprojektes sowie der Deckung der Lebenshaltungskosten der Stipendiaten.

Die Stipendiaten haben ihr Promotionsprojekt in Vollzeit zu absolvieren. Es ist ihnen gestattet, eine Tätigkeit außerhalb des Promotionsprojektes auszuüben, insofern diese thematisch unmittelbar im Zusammenhang mit dem Promotionsprojekt und den Zielen des Promotionsstipendiums steht und den Umfang einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht übersteigt. Über die Zulässigkeit der zusätzlichen Erwerbstätigkeit entscheidet die Stiftung im Einzelfall. Die Nachweise hierfür sind von den Stipendiaten zu erbringen.

Es wird verlangt, dass die Stipendiaten ihre abgeschlossene Promotionsarbeit allgemein veröffentlichen und der Wissenschaft so einen Erkenntnisgewinn vermitteln. Von der Stiftung wird angedacht, die abgeschlossene Promotionsarbeit zusätzlich über die stiftungseigene Website zu veröffentlichen.

Desweiteren sind die Stipendiaten dazu angehalten, ihren Nachweispflichten gegenüber der Stiftung nachzukommen.

Insbesondere verpflichten sich die Stipendiaten, die Stiftung einmal im Quartal über den Fortgang des Promotionsprojektes zu unterrichten. Nach Beendigung des Promotionsprojektes haben die Stipendiaten ein schriftliches Exemplar der abgeschlossenen Promotionsarbeit der Stiftung zur Verfügung zu stellen. Die Promotionsarbeit sowie alle Veröffentlichungen und Dokumente müssen mit dem Vermerk „Gefördert durch die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs“ versehen werden. Ansonsten sind die Verwendung des Namens der Stiftung und deren Logo genehmigungspflichtig.

Desweiteren verpflichten sich die Stipendiaten, der Stiftung in schriftlicher Form bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsprojektes einen ausführlichen Abschlussbericht und einen allgemein verständlichen Kurzbericht über das Promotionsprojekt zu übermitteln. Ebenso müssen alle Veröffentlichungen und Dokumente (auch Vortragsunterlagen), die aus dem Promotionsprojekt ergehen der Stiftung vollständig vorgelegt werden. Dies gilt bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Förderung.

Zwischen den Stipendiaten und der Stiftung kann die Teilnahme an Fachveranstaltungen und auch die Präsentation des Promotionsprojektes auf entsprechenden Fachveranstaltungen vereinbart werden.

Die Stiftung behält sich vor, nach Zustimmung der Stipendiaten und unter Berücksichtigung aller Interessen, ausgewählte Informationen zum Stipendium, Daten zur Person und des Promotionsprojektes im Rahmen der Stiftungsarbeit zu veröffentlichen.

Die Stipendiaten haben die Stiftung über alle relevanten Änderungen, Vorkommnisse und Misserfolge, die im Zusammenhang mit dem Promotionsprojekt und/oder dem Promotionsstipendium stehen, zu informieren. Veränderungen bezüglich des Zeitplanes bzw. der Förderungsdauer sind der Stiftung ebenso umgehend mitzuteilen, wie Veränderungen der persönlichen (auch Adressänderungen) und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gewährung des Promotionsstipendiums endet spätestens:

- mit Ablauf des Bewilligungszeitraums oder
- wenn die Stipendiaten von einer anderen Einrichtung Zuwendungen mit ähnlicher Zielsetzung erhalten.

Die Bewilligung kann widerrufen und schon ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Antrag erfolgt,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen (insbesondere Nichteinhaltung der Verpflichtungen und der Fördergrundsätze) nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt wurden oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig abgerechnet wurden oder
- aus anderen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben ist.

Verkürzt sich der Förderungszeitraum von Seiten der Stipendiaten, entscheidet die Stiftung über den weiteren Verlauf der Förderung. Die Beendigung des Promotionsstipendiums ist unter diesen Umständen möglich. Die Förderung wird ausgesetzt, wenn die Stipendiaten ihre Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern. Über eine Verlängerung der Förderung im Rahmen es Promotionsstipendiums entscheidet ebenso die Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Promotionsstipendiums besteht nicht.

Zur Auszahlung der Gelder

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in den oben genannten Raten in monatlichen Intervallen direkt an eine offizielle Kontoverbindung der Stipendiaten. Die Erstattung für Sachkosten erfolgt unter Einhaltung der Förderungsgrundsätze und innerhalb der Förderungszeit nach Vorlage der notwendigen Nachweise (Quittungen etc.).

Der Sachkostenzuschuss kann auch für Reiseaktivitäten, die in direkter Verbindung mit dem Promotionsprojekt stehen, verwendet werden. Zur Übernahme der Reisekosten muss vor Reiseantritt die Stiftung einwilligen. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

Die Stipendiaten werden in eigener Verantwortung die Steuerpflicht des Stipendiums prüfen und gegebenenfalls anfallende Steuern selbst abführen, soweit nicht eine Steuerbefreiung nach der Vorschrift des § 3 Nr. 44 S. 2 und 3 EStG gegeben ist.

Für die Förderungsdauer wird zwischen den Stipendiaten und der Stiftung ein Kooperationsvertrag (Stipendiatenvertrag) abgeschlossen. Dieser entspricht keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis. Beiträge zur Sozialversicherung der Stipendiaten werden von der Stiftung nicht abgeführt.